

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Für alle Angebote und Verträge mit der A.S.T. GmbH (Unternehmer) gelten die nachstehenden Bedingungen, die auch für alle Angebote und Verträge Gültigkeit haben.

## 2. Angebote und Vertragsabschluß

2.1. Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebots- und Vertragsunterlagen behält sich der Unternehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten ohne die Einwilligung des Unternehmers zugänglich gemacht werden. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Auch Änderungen oder Ergänzungen von getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers.

2.2. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn der Unternehmer nicht widerspricht. Sofern Einkaufsbedingungen des Bestellers vereinbart sind, gelten ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3. Besteller ist damit einverstanden, dass der Unternehmer alle zur Auftragsabwicklung erforderlichen Daten, insbesondere auch Namen und Anschrift des Bestellers in seiner Datenverarbeitungsanlage erfasst und auswertet.

## 3. Lieferumfang

3.1. Für den Umfang der Lieferungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers maßgebend.

3.2. Die Lieferung wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werknormen des Unternehmers erstellt und entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Vorschriften für Aufzüge und Förderanlagen.

3.3. Der Besteller hat rechtzeitig bauliche und andere Genehmigungen zu bewirken, die behördliche Abnahme der Anlage zu beantragen und die Kosten für diese zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, sich Kenntnis von den für den Betrieb von Aufzügen und Förderanlagen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen. Auflagen der Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Unternehmer rechtzeitig bekanntgegeben und von diesem schriftlich bestätigt werden.

## 4. Fristen und Termine

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung und Genehmigung des Bestellers bezüglich aller für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten und Zeichnungen sowie Vorliegen behördlicher Genehmigungen und Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2. Kommt der Besteller mit seinen Pflichten aus diesem Vertrag in Verzug, müssen neue Fristen für die Leistung des Unternehmers vereinbart werden.

4.3. Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Hindernisse z.B. Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, die außerhalb des Willens des Unternehmers liegen, soweit sie nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von dem Unternehmer zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird der Unternehmer in wichtigen Fällen dem Besteller mitteilen.

4.4. Ist eine Lieferfrist verbindlich –dies ist nur der Fall, wenn der Unternehmer sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt hat– so sind bei Lieferverzug die Schadenersatzansprüche des Bestellers für jede vollendete Woche der Verspätung auf 0,5% im ganzen jedoch auf 3% der Nettoauftragssumme begrenzt. Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung und Fertigstellung auch nach Ablauf einer dem Unternehmer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

4.5. Wird die Ausführung oder die Montage der Anlage aus Gründen verzögert, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so kann dieser die Anlage einlagern. Bei einer Einlagerung im Betrieb des Unternehmers sind je angefangenen Monat der Einlagerung 0,5 % der Nettoauftragssumme zu vergüten. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Unternehmer anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener Nachfrist beliefern, sofern eine anderweitige Verwendung möglich ist.

4.6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Liefertermine entsprechend.

## 5. Gefahrenübergang, Übergabe und Abnahme

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt der Unternehmer Versandart, Versandweg sowie den Spediteur und Frachtführer.

5.2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Unternehmer noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat.

5.3. Mit der Meldung der Versandbereitschaft gelten die Liefergegenstände als geliefert und können berechnet werden. Teillieferungen sind zulässig. Der Besteller hat für die Möglichkeit der Anfuhr unmittelbar zum Aufstellungsort Sorge zu tragen.

5.4. Der Gefahrenübergang bei Ersatzteilen und Teillieferungen erfolgt am Werk.

5.5. Sofern der Unternehmer die Montage der Anlage durchführt, wird diese nach erfolgter Montage unmittelbar übergeben. Der Besteller hat die Anlage in jedem Fall zu übernehmen, wenn ihm die Übergabe angeboten wurde.

5.6. Die Anlage gilt als abgenommen, wenn die behördliche Abnahme erfolgt ist, spätestens jedoch, wenn der Unternehmer die vertragsmäßige Herstellung der Anlage dem Besteller angezeigt und der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandungen widerspricht. Die Übernahme kann vom Besteller nicht zurückgewiesen wegen Beanstandungen, welche die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen.

## 6. Montageleistungen

6.1. Sofern Montage vereinbart ist, stellt der Unternehmer fachkundiges Montagepersonal mit erforderlichem Werkzeug. Die Bauarbeiten müssen bei Montagebeginn so weit fortgeschritten sein, daß die Montage an Wochentagen zu den üblichen Arbeitszeiten ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Werden Überstunden aufgrund gegenseitiger Vereinbarung geleistet, so erhöht sich die Auftragssumme entsprechend den tariflichen Zuschlägen. Das bei Umbauarbeiten frei werdende Material geht in das Eigentum des Unternehmers über. Die Vergütung hierfür ist bei der Preisgestaltung berücksichtigt worden. Muß die Montage wegen Bauverzögerung unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung der Arbeiten infolge verspäteter behördlicher Abnahme ohne Verschulden, so trägt der Besteller die Mehrkosten für die Wartezeit und etwaige wiederholte Reisen der Monteur.

6.2. In der in dem Angebot des Unternehmers genannten oder beigefügten „Leistungsabgrenzung“, sind Leistungen und Arbeiten vor Montagebeginn, während der Montage und zur Sicherstellung einer mängelfreien TÜV-Abnahme genannt. Diese Leistungen und Arbeiten werden nicht vom Unternehmer erbracht, sondern müssen vom Besteller gewährleistet sein.

6.3. Für Montagefristen und –termine gilt das bezüglich Lieferzeit in Ziffer 4 Gesagte entsprechend. Sie verlängern sich um die bauseitigen Verzögerungen.

6.4. Die Bauarbeiten müssen bei Montagebeginn soweit fortgeschritten sein, daß die Montage ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, daß Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Für Unterbrechungen der Montagearbeiten oder erneute Anfahrten bzw. zusätzliche Übernachtungskosten der Monteur, die auf falsche Maßangaben, mangelhafte Vorarbeiten bzw. falsche Terminierung zurückgehen, trägt der Besteller die Kosten. Die bei Auftragserteilung angegebenen Maße sind gelotete Schachtmäße.

6.5. Der Besteller überläßt dem Unternehmer einen verschließbaren Raum mit der erforderlichen Beleuchtung und Heizung zum Aufbewahren von Werkzeugen, Lieferteilen usw.. Er stellt ferner auf seine Kosten Betriebsstrom und Belastungsmaterial zur Erprobung der Anlage.

## 7. Preis und Zahlungsbedingungen

7.1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Pauschalpreise und gelten ab Werk, falls in der Auftragsbestätigung keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Die Preise sind Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweiligen gültigen Fassung hinzu. Die Preise verstehen sich auch per Auslandslieferungen immer in Euro. Bei Zahlungen in ausländischer Währung wird der Erlös nach Abzug der entstandenen Kosten geschrieben. Die Zahlungspflicht ist erst erfüllt, wenn der Unternehmer den vollen Betrag der Rechnung zur freien Verfügung erhalten hat

7.2. Alle Zahlungen einschließlich vereinbarter Abschlagszahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnungs- bzw. Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Unternehmers zu leisten.

7.3. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen des Unternehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7.4. Der Besteller gerät mit Fälligkeit der Forderung, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, in Verzug.

7.5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte und Ansprüche für die Zeit des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet. Die Möglichkeit der Unterbrechung der Arbeiten wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

7.6. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages an dem über den Gegenwert verfügt werden kann. Diskont, Einzugsspesen und Wechselstempelsteuer trägt der Besteller. Auch nach Hereinnahme der Wechsel kann für diese jederzeit Barzahlung verlangt werden, gleichgültig, ob der Besteller Bezogener ist oder nicht. Die Rückgabe der Wechsel erfolgt nach Eingang der Barzahlung.

7.7. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Unternehmer Umstände bekannt werden, die nach dessen Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Er ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und ohne daß es einer Nachfrist bedarf, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem kann er eine Weiterveräußerung und –verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Alle gelieferten Liefergegenstände bleiben Eigentum des Unternehmers (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen.

8.2. Der Unternehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

8.3. Der Besteller ist verpflichtet die gelieferten Liefergegenstände unmittelbar nach Gefahübergang gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachweislich nachkommt ist der Unternehmer berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers gegen die vorbezeichneten Risiken zu versichern.

8.4. Bei Verbindung der Vorbehaltwaren mit anderen beweglichen Sachen steht dem Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zu.

8.5. Für den Fall, daß das Eigentum des Unternehmers durch Verbindung der Vorbehaltware mit einem Grundstück oder Gebäude erlischt, tritt der Besteller schon jetzt sämtliche hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes an den Unternehmer ab

8.6. Der Unternehmer ist zur Rücknahme der Vorbehaltware berechtigt, wenn der Besteller mit einem ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag des Bestellers oder wenn begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Waren durch den Unternehmer liegt

- sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Unternehmer schriftlich erklärt Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller den Unternehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

## 9. Gewährleistung

9.1. Die Anlage ist unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werknormen des Unternehmers zu erstellen und hat den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Auftragsvorschriften zu entsprechen.

9.2. Angaben des Unternehmers über Kraftbedarf, Geschwindigkeit und Leistung der Anlagen gelten als erfüllt, wenn die Abweichungen nicht mehr als +/- 10% betragen.

9.3. Für Mängel der Lieferung, zu denen das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Unternehmer, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt.

9.4. Alle diejenigen Teile sind binnen angemessener Frist unentgeltlich nach Wahl des Unternehmers entweder auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Abnahme an gerechnet infolge eines vom Besteller nachzuweisenden, vor dem Gefahübergang liegenden Mismstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Fabrikation oder mangelhafter Montage unbrauchbar sind oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Unternehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden sein Eigentum.

9.5. Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung oder Bedienung, mangelhafter Bauarbeiten oder sonstigen den Betrieb der Anlage beeinträchtigenden Einflüssen (sofern sie nicht auf Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind) ist ausgeschlossen.

9.6. Dem Unternehmer muß in allen Fällen Nachbesserung gestattet werden.

9.7. Verzögert sich die Montage oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Unternehmers, so erlischt die Haftung spätestens sechs Monate nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin. Das Recht des Bestellers, Ansprüche wegen Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen zum Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten.

9.8. Der Besteller ist nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, wenn dem Unternehmer eine Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht binnen angemessener Frist gelingt.

9.9. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für die Liefergegenstände, jedoch nicht länger als 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungszeit für den Liefergegenstand.

9.10. Voraussetzung für die Haftung ist, daß mindestens für die Dauer der Gewährleistungszeit die Pflege und Wartung der gelieferten Anlage sachgemäß erfolgt und nicht durch den Besteller oder dritte unsachgemäße Eingriffe oder Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden.

9.11. Der Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn und solange der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, in Verzug ist. Ausgenommen ist ein der Bedeutung des Mangels entsprechender Einbehalt.

9.12. Sofern nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird, sind über die vorstehend aufgeführten Ansprüche hinaus weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Unternehmer –soweit gesetzlich zulässig– ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Folgeschäden).

## 10. Haftung

10.1. Der Unternehmer haftet nur nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ausgeschlossen sind alle darin nicht enthaltenen und weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche wegen Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt nicht, sofern bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

10.2. Der Unternehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen. Soweit nach dem Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, wird er den Haftungsausschluss nicht geltend machen.

## 11. Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat (und im Falle einer einvernehmlichen Stornierung des Auftrages), ist der Unternehmer berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10% der vereinbarten Nettoauftragssumme zzgl. der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu verlangen, falls nicht ein höherer Schaden des Unternehmers nachgewiesen wird oder der Besteller nachweist, daß ein niedrigerer Schaden des Unternehmers entstanden ist.

## 12. Gerichtsstand

12.1. Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers, soweit dieser rechtsverbindlich vereinbart werden kann. Der Unternehmer ist auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 13. Schlußbestimmungen

13.1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig (Sitz des Unternehmers).

13.2. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit aller Bedingungen zu Folge.

13.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Partner maßgebende Recht am Sitz des Unternehmers.